

Akkreditierungsbericht 1787-1 FHDW Hannover, Taxation (M.A.)

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Taxation			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Akkreditierungsbericht vom	20.03.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Im konsekutiven Masterstudiengang „Taxation“ werden bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern 90 ECTS-Punkte vergeben. Der Studiengang ist nach Angaben der Hochschule auf die Vermittlung einer umfassenden Handlungskompetenz für verantwortliche Tätigkeiten in den Steuerbereichen von Wirtschaft und Verwaltung ausgerichtet. Das Profil des Studiengangs ist anwendungsorientiert.

Zusammengesetzt ist der Studiengang aus den drei Kompetenzblöcken „Steuerliches Basiswissen“, „Vertiefung ausgewählter Steuerfachgebiete“ und „Internationales Steuerrecht“. Im Curriculum sind Module integriert, die u.a. für die Steuerberaterprüfung relevant sind. Dabei wird das 1. und 3. Semester in Präsenz an der Hochschule angeboten, während das 2. Semester vorwiegend aus Online-Lehrangeboten besteht. Nach Abschluss der Masterarbeit im 3. Semester haben die Studierenden die Möglichkeit, an einem für das Steuerberaterexamen obligatorischen Vorbereitungskurs des Lehrgangswerkes Haas teilzunehmen und anschließend das Steuerberaterexamen abzulegen.

Die Hochschule kooperiert für die Durchführung des Studienprogramms mit dem Lehrgangswerk Haas, das über langjährige Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf Berufsexamina und Abschlussprüfungen im steuerlichen Bereich verfügt. Dozenten des Lehrgangswerkes Haas führen im Auftrag der FHDW Hannover Lehrveranstaltungen im Kompetenzblock „Vertiefung ausgewählter Steuerfachgebiete“ (2. Semester) durch, die die steuerlichen Fachgebiete abdecken, die für die Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen relevant sind (§ 37 Abs. 3 StBerG). Bei diesen Online-Lehrangeboten handelt es sich um aktuelle Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen für die Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen. Das Angebot wird ergänzt um Präsenz-Übungen, die Professoren und Lehrbeauftragte der FHDW Hannover anbieten. Zwei Lehrveranstaltungen haben Seminarcharakter und werden als Wochenendblock-Veranstaltungen durchgeführt.

Die Präsenz-Lehrveranstaltungen werden im Allgemeinen in Form von seminaristischen Vorlesungen durchgeführt. Gestützt durch Skripte, Fallstudien und Literaturempfehlungen werden die steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kerninhalte problem- und praxisorientiert vermittelt. Unter Verknüpfung mit Vorkenntnissen und ggf. bereits vorhandenen Berufserfahrungen der Studierenden, werden einzelne Fragestellungen im Plenum oder ggf. in Gruppenarbeiten oder Lehrgesprächen diskutiert und erarbeitet.

Die vorgesehenen Prüfungsleistungen werden vollständig an der FHDW Hannover erbracht.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat insgesamt einen sehr positiven Eindruck von dem zu akkreditierenden Studiengang gewonnen. Die Verbindung der Vermittlung von Lehrinhalten der Steuerberaterprüfung mit der Möglichkeit, einen Masterabschluss zu erwerben, wird ausdrücklich begrüßt.

Das überzeugende und in sich geschlossene Studiengangskonzept setzt die angestrebten Qualifikationsziele sehr gut um. Die zu erwartenden Inhalte für einen Masterstudiengang Taxation werden vollständig im Curriculum abgebildet. Insbesondere werden alle praxisrelevanten Steuerarten sowie das Steuerverfahrensrecht im Lehrplan abgebildet und theoretisch angemessen reflektiert. Die Berufsbefähigung der Absolventen und Absolventinnen ist deutlich geworden. Als

mögliche Einsatzfelder werden Unternehmen, Steuerberatungsbüros und Finanzverwaltungen genannt. Der entstehende Mehrwert durch die Kooperation mit dem Lehrgangswerk Haas ist in den Gesprächen mit allen Beteiligten nachvollziehbar dargelegt worden.

Das Gespräch mit Studierenden der Hochschule ergab eine sehr gute persönliche Betreuung und Beratung der Studierenden.

Deutlich geworden ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe auch ein hoher Qualitätsanspruch der Hochschule, die zwar Online-Inhalte des nichthochschulischen Kooperationspartners einbindet, weiterhin aber auf Präsenzveranstaltungen an der Hochschule viel Wert legt. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen geht eine Vermittlung der Studieninhalte auf einem dem angestrebten Abschluss angemessenen wissenschaftlichen Niveau hervor.

Die Gutachtergruppe begrüßt das Modul zur Digitalisierung und empfiehlt, darüber hinaus künftige Möglichkeiten der Digitalisierung auch in andere Module zu integrieren. Auch eine stärkere Nutzung der eingesetzten Lehrplattform zum Austausch und zur Kommunikation sowie der Einsatz von eBooks anstelle von Büchern, die im gewählten Themenbereich regelmäßig recht schnell veralten, erscheint ratsam.

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
Inhaltsverzeichnis	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 NdS. StudAkkVO)	7
Studiengangsprofile (§ 4 NdS. StudAkkVO)	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 NdS. StudAkkVO)	7
Modularisierung (§ 7 NdS. StudAkkVO)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 NdS. StudAkkVO)	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 NdS. StudAkkVO)	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 NdS. StudAkkVO)	9
3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
3.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
3.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
3.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	16
3.2.4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	17
3.2.5 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	18
3.2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	18
3.2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	19
3.2.8 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	19
4 Begutachtungsverfahren	20
4.1 Allgemeine Hinweise	20
4.2 Rechtliche Grundlagen	20
4.3 Gutachtergruppe	20
5 Datenblatt	21
5.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	21
5.2 Daten zur Akkreditierung	21
6 Glossar	22
Anhang	23

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 NdS. StudAkkVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 NdS. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Dies wird aus § 2 der Zulassungsordnung für die betriebswirtschaftlichen Studiengänge der FHDW deutlich, wonach ein Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang im Umfang von 210 ECTS-Punkten vorausgesetzt wird.

Die Regelstudienzeit beträgt anderthalb Jahre und entspricht damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 NdS. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist als konsekutiver Masterstudiengang konzipiert. Es wird ein abgeschlossenes wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Bachelorstudium vorausgesetzt. Nach § 2 (2) der Zulassungsordnung für die betriebswirtschaftlichen Masterstudiengänge werden speziell für den Masterstudiengang Taxation Kenntnisse in den Bereichen Grundlagen des Zivil- und Gesellschaftsrechts, Grundlagen des Steuerrechts und Bilanzierung nach HGB vorausgesetzt.

Es ist eine Masterarbeit vorgesehen, durch die die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (siehe § 18 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

Das Profil ist in den Antragsunterlagen als anwendungsorientiert angegeben (s.a. § 12).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 NdS. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang setzt ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Bachelorstudium im Umfang von 210 ECTS voraus (siehe oben).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 NdS. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium wird nur ein Grad verliehen. Es wird lt. § 2 des Speziellen Teils der Prüfungsordnung ein Master of Arts vergeben, was in der Fächergruppe Betriebswirtschaftslehre eine mögliche Abschlussbezeichnung ist (s.a. § 12, Bewertung der Gutachtergruppe).

Für den Studiengang wurde ein Diploma Supplement übermittelt, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht und aus dem das Profil des Studiengangs hervorgeht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 NdS. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist durchgehend modularisiert, die Module umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte und können innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden (eine entsprechende Modulübersichtstabelle und das Modulhandbuch wurden vorgelegt). Für alle 11 Module des Studiengangs wurden Modulbeschreibungen vorgelegt, die die erforderlichen Angaben enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 NdS. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet, die vergeben werden, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. In einem Semester werden 30 ECTS-Punkte erreicht, wobei gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ein ECTS-Punkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 Stunden entspricht.

Für den Masterabschluss werden insgesamt 90 ECTS-Punkte vergeben. Unter Einbeziehung eines vorangegangenen Bachelorstudiums im Umfang von 210 ECTS-Punkten werden damit insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben.

Dokumentation/Bewertung

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 NdS. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Umfang und Art der Kooperation mit dem Lehrgangswerk Haas ist in einem Kooperationsvertrag beschrieben, der bei Antragstellung vorgelegt wurde. Dies beinhaltet auch eine vertragliche Regelung der Unterrichtssprache (Deutsch).

Auf den Internetseiten wird die Kooperation mit der nichthochschulischen Einrichtung beschrieben.

Der sich aus der Kooperation ergebende Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule wurde dargelegt.

Die Anrechnungsregeln in § 10 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen entsprechen den Vorgaben der Lissabon-Konvention.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 NdS. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Schwerpunkte bei der Begutachtung gab es nicht. Es wurde allerdings unter anderem über die Kooperation mit dem Lehrgangswerk Haas gesprochen, deren Vertreter auch an den Gesprächen beteiligt war. Daneben spielten auch die Studierbarkeit des Studienprogramms und die eingesetzten Online-Elemente eine Rolle.

3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

3.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualifikationsziele werden nach Aussagen der Hochschule im Internet und im Studiengangsprospekt veröffentlicht. Die Hochschule hat die Qualifikationsziele im den Antragsunterlagen wie folgt beschrieben:

„Die Absolventen sollen durch diesen Studiengang zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, zu wissenschaftlicher Arbeit und zu gesellschaftlichem Engagement befähigt werden. Ebenso soll ihre Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden. [...]

Die Absolventen gestalten den Wandel im Steuerfach als Spezialisten oder Führungskräfte in Unternehmen, Steuerberatungskanzleien oder auch der Finanzverwaltung aktiv mit. Sie besitzen ein steuerspezifisches Fachwissen in allen wesentlichen Steuerfachgebieten, über steuerrechtliche Anforderungen und deren Übersetzung für Unternehmen verschiedener Art und Größe sowie für Privatpersonen und andere Steuersubjekte, über aktuelle und künftige Anforderungen für die Steuergestaltung, das in Breite und Tiefe weit über die Kenntnisse von Bachelorabsolventen hinausgeht.

Sie setzen ihr spezifisches Fach- und Methodenwissen ein, um steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu identifizieren, anzustoßen und zu steuern (=>systemische Kompetenz). Sie wenden dabei ihr allgemeines theoretisches und integriertes Wissen zu aktuellen steuerlichen Handlungsfeldern an. Dieses Wissen befähigt sie auch zu verantwortlicher Abteilungsführung in Leitungsfunktionen von Unternehmen oder Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen (u.a. durch die integrierten Lehrinhalte zur Steuerberaterprüfung) sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventinnen und Absolventen ange-

messen Rechnung (u.a. durch die genannte Befähigung, den Wandel im Fach reflektierend mitzugestalten).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. (Unterrichtsmaterialien des Lehrinstituts Haas wurden zur Prüfung vorgelegt. In und mit ihnen werden die relevanten Steuerarten behandelt sowie die Methodik der Fallbearbeitung steuerrechtlicher Probleme dargestellt und vertiefend eingeübt.)

Der konsekutive Studiengang ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe als vertiefendes Studienprogramm konzipiert. Es wird ein abgeschlossenes wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Bachelorstudium und Grundkenntnisse im Zivil- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht und in der Bilanzierung nach HGB vorausgesetzt. Im Rahmen des Masterstudiengangs wird dann darauf aufbauend steuerspezifisches Fachwissen in allen wesentlichen Steuerfachgebieten erworben.

Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich, dass die Hochschule viel Wert auf die Qualität des Studienprogramms legt (s.a. die Ergänzung der Online-Lehre im 2. Semester durch Präsenzen an der Hochschule). Daher geht die Gutachtergruppe auch davon aus, dass die Hochschule den wissenschaftlichen Anspruch des Masterstudiums, der auch im Curriculum deutlich wird, kontinuierlich beobachtet und dafür Sorge trägt, dass insbesondere der Studienanteil, der vom nichthochschulischen Kooperationspartner eingebracht wird, dem Anspruch eines Masterstudiengangs gerecht wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

3.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.
[Link Volltext](#)

Dokumentation

Im konsekutiven Masterstudiengang „Taxation“ werden bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern 90 ECTS-Punkte vergeben. Im Curriculum sind Module integriert, die u.a. für die Steuerberaterprüfung relevant sind. Dabei wird das 1. und 3. Semester in Präsenz an der Hochschule angeboten, während das 2. Semester vorwiegend aus Online-Lehrangeboten besteht

Nach Abschluss der Masterarbeit im 3. Semester haben die Studierenden die Möglichkeit, an einem für das Steuerberaterexamen obligatorischen Vorbereitungskurs des Lehrgangswerkes Haas teilzunehmen und anschließend das Steuerberaterexamen abzulegen.

Zusammengesetzt ist der Studiengang aus drei Kompetenzblöcken:

Der Kompetenzblock Steuerliches Basiswissen (aus den Modulen „Steuerliche Methodenlehre“, „Wirtschaftsrecht“, „Besteuerung der Gesellschaften“ und „Besteuerung und Digitalisierung“) vermittelt den Studierenden vertieftes steuerliches Basiswissen, das in Steuerberatungskanzleien, Steuerabteilungen von Unternehmen oder der Finanzverwaltung gefordert wird. Steuerliche Grundlagen werden anhand von Verfahrensrecht und Ertragsteuerrecht erörtert, um auch Studierende mit geringen steuerrechtlichen Vorkenntnissen aus dem Bachelor-Studium ein erfolgreiches Masterstudium zu ermöglichen. Darüber hinaus werden fachliche und methodische Grundlagen des Zivil- und Handelsrechts gelehrt, da sich erhebliche Schnittstellen zum Steuerrecht ergeben.

Darauf aufbauend schließt sich der Kompetenzblock „Vertiefung ausgewählter Steuerfachgebiete“ mit den Modulen „Steuerliches Verfahrensrecht“, „Umsatzsteuerrecht“, „Ertragssteuerrecht II“ und „Bilanzsteuerrecht“ an. Die genannten Steuerfachgebiete basieren auf § 37 StBerG, so dass gleichzeitig die fachlichen Grundlagen für eine erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Steuerberaterprüfung gelegt werden.

Im Kompetenzblock „Internationales Steuerrecht“ werden die Studierenden in die Lage versetzt, unbekannte Grundfälle auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts mit Hilfe des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens selbständig zu lösen. Die Studierenden lernen in einem Seminar, steuerliche Fragestellungen wissenschaftlich fundiert und systematisch aufzubereiten und vorzutragen. Sie erwerben die Methodenkompetenz, ihr Wissen über steuerliche Problemstellungen in einer Gruppe gemeinsam auf einen in der Praxis verwertbaren Schriftsatz zu steuerlichen Problemstellungen anzuwenden und ihre Position argumentativ zu untermauern und zu verteidigen.

Die Hochschule kooperiert für die Durchführung des Studienprogramms mit dem Lehrgangswerk Haas, das über langjährige Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf Berufsexamina und Abschlussprüfungen im steuerlichen Bereich verfügt. Dozenten des Lehrgangswerks Haas führen im Auftrag der FHDW Hannover Lehrveranstaltungen im Kompetenzblock „Vertiefung ausgewählter Steuerfachgebiete“ (2. Semester) durch, die die steuerlichen Fachgebiete abdecken, die für die Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen relevant sind (§ 37 Abs. 3 StBerG). Bei diesen Online-Lehrangeboten handelt es sich um aktuelle Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen für die Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen. Das Angebot wird ergänzt um Präsenz-Übungen, die Professoren und Lehrbeauftragte der FHDW Hannover zusätzlich anbieten. Zwei Lehrveranstaltungen haben Seminarcharakter und werden als Wochenendblock-Veranstaltungen durchgeführt.

Lehrveranstaltungen werden im Allgemeinen in Form von seminaristischen Vorlesungen durchgeführt. Gestützt durch Skripte, Fallstudien und Literaturempfehlungen werden die steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kerninhalte problem- und praxisorientiert vermittelt. Unter Verknüpfung mit Vorkenntnissen und ggf. bereits vorhandenen Berufserfahrungen der Studierenden werden einzelne Fragestellungen im Plenum oder ggf. in Gruppenarbeiten oder Lehrgesprächen diskutiert und erarbeitet.

Durch die Integration von Fallstudienbearbeitungen, wissenschaftlichen Hausarbeiten und Lehrgesprächen sollen die instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen der Studierenden erweitert werden.

Die vorgesehenen Prüfungsleistungen werden vollständig an der FHDW Hannover erbracht.

Die formalen Zugangsvoraussetzungen für alle FHDW-Studiengänge sind in § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes sowie in der Zulassungsordnung des Studiengangs geregelt. In der Zulassungsordnung ist auch das Zulassungsverfahren beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Es wird ein abgeschlossenes wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Bachelorstudium und Grundkenntnissen des Zivil- und Gesellschaftsrechts, des Steuerrechts und der Bilanzierung nach HGB vorausgesetzt (s.o.). Die Gutachtergruppe begrüßt das strukturierte Abfragen dieser Grundkenntnisse im Bewerbungsgespräch. (Ein entsprechendes Formular dazu wurde vorgelegt). Der zunehmende Kompetenzerwerb vom ersten zum dritten Semester ist nachvollziehbar dargestellt worden und aus den Modulbeschreibungen ersichtlich. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Durch die vielfältigen Lehr- und Lernformen (s.o.) werden die die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und es werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet.

Die in den Antragsunterlagen angegebene Anwendungsorientierung des Profils ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe zutreffend und zeigt sich in der Gestaltung der Auswahl der Lehrinhalte und den eingesetzten Lehrmethoden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der dreisemestrige Studiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert, in den ein Semester (2. Semester) Online-Studium integriert ist.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen in § 10. Leistungen werden demnach anerkannt, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird den Studierenden durch die o.g. Anerkennungsregelungen und die Flexibilität, die das Online-Studium im 2. Semester bietet, die Möglichkeit für einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Den Unterlagen zufolge lehren im Studiengang drei hauptamtlich Lehrende, ein ehemalig hauptamtlich Lehrender der FHDW Hannover sowie weitere 8 Lehrbeauftragte (Dozenten des Lehrgangswerkes Haas), die an der Lehre im 2. Semester beteiligt sind.

Die Dozenten des Lehrgangswerkes Haas, die im Masterstudiengang Taxation lehren werden, sind akademisch ausgebildet und haben zusätzlich das Steuerberaterexamen abgelegt. Die Dozenten verfügen über sehr umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Lehrveranstaltungen.

Nach Darstellung der Hochschule werden 2/3 der vergebenen ECTS-Punkte im Studium in Lehrveranstaltungen von hauptberuflich Lehrenden vergeben (1. und 3. Semester) und maximal 1/3 in Lehrveranstaltungen der Lehrbeauftragten (d.h. der Lehrenden des Lehrgangswerkes Haas im 2. Semester). Allerdings erfolgen auch hier die Prüfungen in der Verantwortung der Hochschule und die Online-Lehre wird zusätzlich von Präsenzveranstaltungen der (hauptamtlich) Lehrenden der FHDW ergänzt (s.o.).

Zur Personalauswahl werden nach Aussagen der Hochschule hochschulübliche Berufungsverfahren bzw. für Lehrbeauftragte Auswahlgespräche durchgeführt. Die regelmäßig stattfindenden Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. zu aktuellen Lehrmethoden) für die Lehrenden zu aktuellen Lehrmethoden werden derzeit noch ausgeweitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschule durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, aber auch Lehrbeauftragte aus der Praxis gewährleistet. Die Hauptamtlichenquote im Studiengang beträgt 67% (s.o). Die Lehrenden sind in ihren Fachgebieten ausgewiesen und die Personalausstattung ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht geeignet, die Umsetzung des Studiengangskonzeptes zu gewährleisten.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung (s.o.).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule nutzt am Standort Hannover zwei aneinander angrenzende Gebäude, die ihr von der Trägergesellschaft zur Verfügung gestellt werden mit einer Reservekapazität für 900 Studierende. Dort befindet sich auch eine Freihand-Bibliothek mit den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre und Informatik. Den Studierenden stehen die Volltext-Datenbanken reference-global, springerlink sowie genios zur Verfügung. Daneben besteht auch die Möglichkeit,

in räumlicher Nähe die Zentralbibliothek der Leibniz-Universität (TIB) sowie die Niedersächsische Landesbibliothek Hannover zu nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die räumliche und sächliche Ausstattung gut geeignet, den Studiengang durchzuführen. Bei der Begehung hatte die Gutachtergruppe Gelegenheit, die gut ausgestatteten Räumlichkeiten der Hochschule zu begehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Module werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen.

Neben Klausuren werden auch Fallstudien, wissenschaftliche Hausarbeiten und Lehrgespräche durchgeführt, durch die nach Aussage der Hochschule die instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen der Studierenden erweitert werden sollen.

Die vorgesehenen Prüfungsleistungen werden vollständig an der Hochschule erbracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Prüfungsleistungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Grundsätzlich ermöglichen sie eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe zu prüfen, inwieweit das nach allgemeiner Prüfungsordnung mögliche Spektrum der Prüfungsformen im Studiengang sinnvoll ausgeschöpft wird und einige Klausurleistungen noch durch alternative Prüfungsformen ersetzt werden könnten. Die Gutachtergruppe regt auch an, die Masterthesis durch ein Kolloquium zu ergänzen, wie dies im Fach an anderen Hochschulen üblich ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt zu prüfen, inwieweit das nach allgemeiner Prüfungsordnung mögliche Spektrum der Prüfungsformen im Studiengang sinnvoll ausgeschöpft werden könnte.

3.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben, wobei laut § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ein ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Stunden entspricht. Der zu erwartende Arbeitsaufwand der Module wird in den Modulbeschreibungen angegeben. Eine Überprüfung im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation ist vorgesehen.

Die Module haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten und sind so zugeschnitten, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters und mit jeweils einer Prüfung abgeschlossen werden.

Die Hochschule hat in den Gesprächen dargelegt, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei geplant werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs sichergestellt. Die befragten Studierenden äußerten sich sehr positiv zur Beratung und Betreuung durch die Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.2.7 Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

3.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

3.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat dargelegt, dass die Anforderungen der Berufspraxis an den Master unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft in die Gestaltung des Curriculums eingeflossen sind. Darüber hinaus verfolgen die Lehrenden die fachlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen des Fachgebietes. Die Unterrichtsmaterialien des Lehrgangswerkes werden nach Aussagen der Hochschule jährlich aktualisiert.

Im Rahmen des Evaluationskonzeptes der Hochschule, das in den Antragsunterlagen beschrieben wurde, wird regelmäßig die Leistungs- und Prozessqualität erfasst, um sie kontinuierlich zu verbessern. Die Evaluation erstreckt sich auf die Bereiche Forschung, Lehre sowie Führung, Organisation und Verwaltung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch die oben beschriebenen Maßnahmen gewährleistet.

Im Rahmen der Evaluation wird das Curriculum kontinuierlich überprüft und an neue Entwicklungen angepasst. Die Beteiligten berücksichtigen dabei fachliche und didaktische Neuerungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.3.2 Lehramt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

3.2.4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat ihre Grundordnung vorgelegt, in der die Umsetzung des Gleichstellungsauftrages geregelt ist (§ 20). Darin verpflichtet sich die Hochschule, den Frauenanteil (insbesondere beim wissenschaftlichen und technischen Personal sowie in höheren und Führungspositionen) deutlich zu erhöhen, eine gleichberechtigte Vertretung von Frauen in den Gremien zu unterstützen, die Vereinbarkeit von Beruf und familiären Aufgaben zu verbessern und zur Berücksichtigung von Gender-Aspekten in Forschung und Lehre beizutragen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt unter Beteiligung und durch Überwachung einer Gleichstellungsbeauftragten.

Für einzelne Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wurden nach Angaben der Hochschule in der Vergangenheit bereits individuelle Lösungen gefunden. Ansonsten sind die Räumlichkeiten barrierefrei zugänglich und ein Nachteilsausgleich für Studierende mit körperlicher Behinderung (oder Pflege Angehöriger) wird gemäß § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt.

Studierende mit Migrationshintergrund und ausländische Studierende werden den Angaben der Hochschule zufolge durch eine engmaschige Mentoren- und Tutorenbetreuung aufgenommen und in den Lehrbetrieb integriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Alle genannten Regelungen haben auch für den hier betrachteten Studiengang Gültigkeit, und bei der sehr kleinen Gruppengröße und der von den Studierenden bestätigten besonders engagierten Betreuung ist davon auszugehen, dass im Bedarfsfall auch individuelle Lösungen gefunden werden.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich machen nicht unmissverständlich deutlich, dass auch psychische Einschränkungen mit eingeschlossen sind, daher empfiehlt die Gutachtergruppe, diese (redaktionell) anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Regelungen zum Nachteilsausgleich (redaktionell) anzupassen, so dass deutlich wird, dass auch psychische Einschränkungen mit eingeschlossen sind.

3.2.5 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO.

[Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

3.2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Durchführung des Masterprogramms „Taxation“ kooperiert die FHDW Hannover mit dem Lehrgangswerk Haas, das seit vielen Jahrzehnten Lehrgänge zur Vorbereitung auf Berufsexamina und Abschlussprüfungen im steuerlichen Bereich durchführt. Ein entsprechender Kooperationsvertrag wurde vorgelegt. Dort heißt es:

„Für die Durchführung und Organisation des Studiengangs ist ausschließlich die FHDW – unter Einbindung des Lehrgangswerks Haas als Kooperationspartner – verantwortlich. Über den Inhalt und die Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals entscheidet alleinig die FHDW Hannover, bzw. die entsprechenden Gremien laut FHDW-Grundordnung, Prüfungsordnungen und Zulassungsordnung“

Die Dozenten des Lehrgangswerks Haas, die im Masterstudiengang Taxation lehren werden, sind akademisch ausgebildet, haben zusätzlich das Steuerberaterexamen abgelegt und verfügen über Lehrerfahrung. Die Online-Lehrveranstaltungen sind von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) zugelassen. Zu jeder Online-Lehrveranstaltung wird zusätzlich ein Skript zur Verfügung gestellt. Zur Sicherung der Qualität von Lehrveranstaltungen ergreift das Lehrgangswerk Haas im Rahmen des nach DIN EN ISO 9001:2015 durch den TÜV SÜD zertifizierten Qualitätsmanagementsystems umfangreiche Maßnahmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Mehrwert durch die Kooperation mit dem nichthochschulischen Partner Lehrgangswerk Haas ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe in den Gesprächen mit allen Beteiligten deut-

lich geworden. Die Studierenden können sich insbesondere durch die Lehrinhalte des 2. Semesters auf das Ablegen der Steuerberaterprüfung nach Abschluss der Masterarbeit im 3. Semester vorbereiten und die Synergien nutzen, die sich aus den Studieninhalten des Masterstudiengangs und dem Lehrstoff der Steuerberaterprüfung andererseits ergeben. Die Hochschule kooperiert mit einem in der Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung seit Jahrzehnten erfahrenen Unternehmen, das die entsprechenden Lehrinhalte als Online-Kurs vorhält.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist aus den Unterlagen und den Gesprächen deutlich geworden, dass die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben der formalen und inhaltlichen Kriterien verantwortlich ist. Die Zulassung erfolgt nach der Zulassungsordnung durch die Hochschule, die auch für Anerkennung und Anrechnung verantwortlich ist und sämtliche Prüfungen durchführt. Es wird lediglich für einen Kompetenzblock im Studium (2. Semester) auf (von der Hochschule) ausgewählte Online-Lehrinhalte des Kooperationspartners zurückgegriffen. Dabei werden noch ergänzende Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden der Hochschule durchgeführt. Obwohl das Lehrgangswerk seine Lehrveranstaltungen, die auch als eigene Fernkurse angeboten werden, eigenständig qualitätssichert (s.o.), unterliegen die im Rahmen des Masterstudiengangs eingesetzten Lehrveranstaltungen zusätzlich der Lehrveranstaltungsevaluation der Hochschule. Das hauptamtliche Lehrpersonal wird von der Hochschule ausgewählt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

3.2.8 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

4 Begutachtungsverfahren

4.1 Allgemeine Hinweise

4.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung; NdS. StudAkkVO)

4.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Georg Fischer, Hochschule Hof, Lehrgebiete Betriebswirtschaft, Finanzen

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Jan Breitweg, DHBW Stuttgart, Lehrgebiet Betriebswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

Vertreter der Berufspraxis: Burghard Wagener, Berufspraktiker, Fachanwalt für Steuerrecht

Vertreter der Studierenden: Dieter Weiler, Dipl.-Handelslehrer und Student der FernUniversität in Hagen (Recht)

5 Datenblatt

5.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	

5.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.11.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	29.10.2019
Zeitpunkt der Begehung:	29.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende, Programmverantwortliche und Lehrende (der Hochschule und des nichthochschulischen Kooperationspartners)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

6 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studi-

engang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele

le, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrkräften erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten

und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)